

Beschlussvorlage

Nr. GR/047/2021

Aktenzeichen	022.39; 787.20	Datum: 10.06.2021
Federführendes Amt	Kämmereiamt	
Amtsleiter/in	Ulrich Landwehr	Tel.: 07261 404-340

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	06.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	26.07.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Neuverpachtung von Jagdrevieren im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sinsheim zum 01.04.2022; Festlegung der Vergabekriterien mit den Pachtpreisen und dem neuen Jagdpachtvertrag

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzungsvorlage aufgeführten Vergabeverfahren mit Festlegung des Bewerberkreises, den dargestellten Konditionen zur Neuverpachtung der Jagdreviere für den Zeitraum 01.04.2022 – 31.03.2034 und dem in der Anlage beigefügten Jagdpachtvertragsentwurf zu.

Finanzielle Auswirkungen:

jährliche Einnahmen 69.100 €

Sachverhalt:

Die aktuellen Jagdpachtverträge für die insgesamt 21 Jagdreviere des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinsheim enden zum 31.03.2022. Zum 01.04.2022 muss daher für alle Reviere eine Neuverpachtung erfolgen.

Mit Erlass der Jagdgenossenschaftssatzung im Jahre 2000 haben die Jagdgenossen (= alle Grundstückseigentümer der bejagbaren Wald- und Feldflächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinsheim die Aufgabe der Jagdverpachtung auf den Gemeinderat übertragen.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener umfangreicher Gesetzesänderungen (u.a. neues Jagd- und Wildtiermanagementgesetz für Baden-Württemberg), muss vor Neuab-

schluss der Pachtverträge auch zwingend eine Neufassung der Jagdgenossenschafts-satzung durch eine im Herbst 2021 stattfindende Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen. Dabei soll auch eine erneute Übertragung sämtlicher mit der Genossen-schaftsverwaltung zusammenhängender Aufgaben auf den Gemeinderat als Jagdvor-stand erfolgen.

I. Verfahren

Das Verfahren zur Neuverpachtung ab dem 01.04.2022 orientiert sich am jahrzehnte-lang bewährten Vorgehen und ist wie folgt vorgesehen:

- Vorberatung in der Sitzung des Hauptausschusses am 06.07.2021
- Beratung und Beschlussfassung über den neuen Jagdpachtvertrag mit Festle-gung der Vergabekriterien im Gemeinderat am 27.07.2021
- Ausschreibung der Jagdreviere zur Bewerbung auf Grundlage dieser Beschluss-fassung im Stadtanzeiger Anfang August 2021
- Beratung in den Ortschaftsräten über die innerhalb der Bewerbungsfrist einge-gangenen Pachtbewerbungen im Januar 2022
- finale Beschlussfassung im Gemeinderat im Februar 2022
- Vertragsabschlüsse zum 01.04.2022

II. Festlegung des Bewerberkreises

Auch hier soll das bisher bewährte Vorgehen beibehalten werden.

Unabhängig von den jagdrechtlichen Voraussetzungen soll der Bewerberkreis auf fol-gende Personen beschränkt werden, wobei es ausreicht, wenn eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- erster Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Sinsheim
- Eigentümer eines ortsansässigen Unternehmens
- Mitglied der Jagdgenossenschaft Sinsheim (und damit Eigentümer eines bejagba-ren Wald- oder Feldgrundstücks)
- sonstige langjährige Beziehungen oder Bindungen zur Großen Kreisstadt

Bei mehreren Bewerbern um ein Jagdrevier sollen das Lebensalter sowie die bisherige Dauer der Jagdausübung im jeweiligen Jagdrevier berücksichtigt werden. Bewerberge-meinschaften um ein Jagdrevier sollen Vorrang vor Einzelbewerbern erhalten.

Sofern für ein Jagdrevier keine Bewerbung erfolgt, sind die zuvor genannten Kriterien nicht maßgeblich. Vielmehr soll dieses Revier dann überregional zur Verpachtung aus-geschrieben und vergeben werden.

III. Jagdpachtvertrag

Der neue Jagdpachtvertrag orientiert sich im Wesentlichen am bestehenden Vertrag, der im Vorfeld der letzten Verpachtung im Jahre 2012 grundlegend im Hinblick auf wich-

tige Pflichten der Pächter (z.B. Durchführung revierübergreifender Jagden auf Schalenwild zur Eindämmung der Wildschäden auf Ackerflächen) aktualisiert wurde.

Ursache für die aktuell notwendigen Änderungen beim Pachtpreis – mit Ausnahme der Veränderung bei der Wildschadensverhütungspauschale – ist die ab dem 01.01.2023 bestehende Verpflichtung, die gesamte Jagdverpachtung der Umsatzsteuerbesteuerung zu unterwerfen. Bisher waren nur die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk enthaltenen Eigenjagdanteile steuerpflichtig.

Diese Situation führt zu einer deutlichen Erhöhung der Pachtpreise, die weder Pächter noch Verpächter zu vertreten haben.

Folgende neue Pachtpreise sind vorgesehen:

	neu	alt
Feldfläche, je Hektar	4,28 € brutto 3,60 € netto	3,60 €
Waldfläche, je Hektar	12,14 € brutto 10,20 € netto	10,50 €
Wildschadensverhütungspauschale, je Hektar Waldfläche	8,93 € brutto 7,50 € netto	5,50 €

Vor dem Hintergrund gestiegener Kosten für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald ist die bisherige Pauschale nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung von 5,50 €/netto/Hektar auf 7,50 € und ab dem 01.04.2028 dann auf 8,00 € vorgesehen.

Entsprechend der früheren Vorgabe wurden Pachtverträge für die Dauer von 9 Jahren abgeschlossen. Im neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ist eine Obergrenze nicht vorgegeben. Zur besseren Planungssicherheit und zur Reduzierung des erheblichen personellen und finanziellen Aufwands im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens sollen daher die neuen Verträge für die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen werden.

Das beim vergangenen Verfahren erstmals fixierte „Sonderkündigungsrecht“ des Pächters für den Fall eines exorbitant hohen Wildschadens („finanzielle Existenzgefährdung“ des Pächters) soll dahingehend angepasst werden, dass der Jagdpachtvertrag vom Pächter dann gekündigt werden kann, wenn Wildschäden auf den Feldflächen in zwei von drei aufeinanderfolgenden Pachtjahren jeweils einen Umfang annehmen, der 80% des Brutto-Jahreswerts der Jagd übersteigt. Bisher lag dieser Satz bei 100%. Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen zusätzlichen vollen Umsatzsteuerbelastung (+ 19%) ergibt sich damit trotz Verringerung des Prozentsatzes nahezu keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Sonderkündigungsrecht, das im Übrigen bei keinem der bestehenden Verträge bisher ausgeübt wurde bzw. werden musste.

Für den Fall einer behördlich angeordneten Einschränkung der Jagd (z.B. beim Auftreten der Afrikanischen Schweinepest) und einer damit einhergehenden Unmöglichkeit der Jagdausübung durch die Pächter ist vorgesehen, dass die Pacht ausgesetzt werden kann, sofern der Pächter in diesem Fall keine anderweitige Unterstützung erhält.

Bisher wurden aus der Jagdverpachtung einschließlich der Wildschadensverhütungspauschale Nettoerträge von rd. **60.700 €/Jahr** generiert. Insgesamt führen die vorgeschlagenen Änderungen künftig zu jährlichen Nettoerträgen von rd. **69.100 €** (+ 13,9%) bzw. ab dem Jahre 2028 dann **70.300 €** (+ 15,8%).

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Stadtkämmerer

Anlage/n:

1. Jagdpachtvertragsentwurf
2. Entwurf einer Vereinbarung zur Rehwildbejagung als ergänzender Vertragsbestandteil